

3. die den gesellschaftlichen Organisationen in den Organen und Einrichtungen für Organisationszwecke zur Verfügung gestellten Einrichtungen, einschließlich Schulungseinrichtungen und -maßnahmen der gesellschaftlichen Organisationen, sowie die Freistellung von Werkträgern zur Teilnahme an Lehrgängen gesellschaftlicher Organisationen im Rahmen arbeitsrechtlicher Bestimmungen,
4. die Wahrnehmung gesellschaftlicher Verpflichtungen einzelner Werkträger oder Kollektive während der Arbeitszeit, wie Tätigkeit in Schieds- und Konfliktkommissionen, Abgeordneten- und Schöffen-tätigkeit im Rahmen arbeitsrechtlicher Bestimmungen,
5. die freiwillige Zusatzrentenversicherung.

Anlage 2

zu § 3 vorstehender Anordnung

Kosten der Betreuungseinrichtungen

Kosten der Betreuungseinrichtungen sind Aufwendungen für:

1. Mieten, Pachten, Nutzungsentgelte,
2. Energie, Brenn- und Treibstoffe, Material für Reinigung und Instandhaltung, Transportkosten, Büromaterial,
3. zwecktypisches Verbrauchsmaterial, wie Lebensmittel für Werkküchen, Ferien- und Erholungsheime, medizinisches Verbrauchsmaterial in Einrichtungen für die gesundheitliche und soziale Betreuung,
4. umgesetzte Handelsware (einschließlich Kommissionsware) zu Einstandspreisen in den Betreuungseinrichtungen, soweit als Einnahme gemäß § 4 Abs. 4 Buchst. a der Anordnung der volle Verkaufserlös und nicht lediglich die Handelsspanne oder die Kommissionsprovision angesetzt werden,
5. Anschaffung nichtaktivierungspflichtiger Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände,
6. Arbeits-, Hygiene- und Arbeitsschutzbekleidung für das Personal in den Betreuungseinrichtungen nach den geltenden Rechtsvorschriften,
7. Reparaturleistungen an den Grundmitteln der Betreuungseinrichtungen,
8. Löhne, Gehälter sowie Sozialpflichtversicherungsbeiträge (Betriebsanteil), Unfallumlage und Personalnebenkosten einschließlich der Vergütung an Betriebsfremde, die als Helfer für Kinderferienlager tätig sind,
9. Abgaben und Gebühren.

Der Leiter des Organs bzw. der Einrichtung entscheidet darüber, ob für Betreuungseinrichtungen, die in einem Gebäude des Organs bzw. der Einrichtung untergebracht sind, einzelne Kostenarten, wie z. B. für Energie, Brennstoffe, Reparaturen für die Betreuungseinrichtungen, gesondert nachgewiesen und verrechnet werden. Bei dieser Entscheidung ist davon auszugehen, daß ungerechtfertigter Verwaltungsaufwand nicht verursacht wird.

Anordnung Nr. 2*

über Stundenverrechnungssätze für Baumaschinen — Zurverfügungstellung von Baumaschinen für den Eigenheimbau — vom 27. November 1972

§1

Für die vereinbarte zeitweilige Zurverfügungstellung von Baumaschinen für den Eigenheimbau gemäß Verordnung vom 24. November 1971 über die Förderung des Baues von Eigenheimen (GBl. II Nr. 80 S. 709) gelten, soweit eine Berechnung an die Bürger erfolgt, für die volkseigenen Kombinate und Betriebe aller Eigentumsformen des Bauwesens die in der Anlage angegebenen Verrechnungssätze.

§2

(1) Die Verrechnungssätze für die Zurverfügungstellung (Spalte 3 der Anlage) sind für die Einsatzzeit der Baumaschinen zu berechnen. Unter Einsatzzeit ist die Zeit zu verstehen, in der sich auf Anforderung des Bürgers die Baumaschine auf der Baustelle befindet unter Berücksichtigung eines einschichtigen Betriebes, zuzüglich der Zeit des An- und Abtransportes.

(2) Die Verrechnungssätze für das Bedienungspersonal der Baumaschinen (Spalte 4 der Anlage) sind für die effektive Arbeitszeit zu berechnen.

(3) Die Verrechnungssätze für den Verbrauch von Energie und Treibstoffen dürfen nur für die effektive Betriebszeit der Baumaschinen berechnet werden. Unter Betriebszeit ist die Zeit zu verstehen, in der das Antriebsaggregat eingeschaltet ist.

§3

(1) Der An- und Abtransport der Baumaschinen ist nach den gesetzlichen Transporttarifen zu berechnen.

(2) Erfolgt der An- und Abtransport der Baumaschinen mit eigener Kraft, sind für die Zeit des An- und Abtransportes die Verrechnungssätze gemäß Spalten 3, 4 und 5 der Anlage anzuwenden.

§4

Für Baumaschinen, die nicht in der Anlage enthalten sind, sind die Verrechnungssätze durch die Betriebe selbst einzustufen. Hierbei ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Verrechnungssatz für die Zurverfügungstellung:

Vorhalteentgelt gemäß Maschinen- und Geräteleiste der volkseigenen Bauindustrie — Ausgabe 1966 — dividiert durch 390 Stunden = Verrechnungssatz je Stunde Einsatzzeit gemäß § 2.

2. Verrechnungssatz für das Bedienungspersonal:

Entsprechend der Eingruppierung der Baumaschinen gemäß Maschinen- und Geräteleiste der volkseigenen Bauindustrie — Ausgabe 1966 — ist der Verrechnungssatz aus Spalte 4 der Anlage zu entnehmen.

3. Verrechnungssatz für Energie und Treibstoffe:

Entsprechend der Motorleistung (kW, PS) ist der Verrechnungssatz für den Verbrauch von Energie bzw. Treibstoffen gemäß Preisanordnung Nr. 4410 Heft 1 Anlage 1.08 zu ermitteln und ohne jeglichen Zuschlag zu berechnen.

* Anordnung (Nr. 1) vom 5. Juni 1970 (GBl. II Nr. S3 S. 400)